



Bebauungsplan

Eisenbahnüberführung Dr.-Fritz-Guth-Straße

Bebauungsvorschriften

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

1. Art der Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Verkehrsflächen für eine innerörtliche Verbindungsstraße mit einem Ingenieurbauwerk der Eisenbahnüberführung.

2. Sichtflächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.

3. Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Die dem Verkehr dienenden Flächen einschließlich der Verkehrsgrünflächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

Die Führung der Versorgungsleitungen hat gemäß Planeintrag zu erfolgen.

5. Flächen für Abgrabungen (§ 9 (1) 17 BauGB)

Die Flächen für Abgrabungen sind im Plan gekennzeichnet.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Der bei der Baumaßnahme anfallende **Oberboden** ist nach DIN 18915 separat auf dafür vorgesehenen Flächen zu **lagern** und zu begrünen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Oberboden vor Ort einzubauen und entsprechend der Pflanzgebote zu begrünen.

Die **Eingriffe in das Schutzgut Boden** sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Angrenzende hochwertige Biotopstrukturen sind durch Aufstellen von **Bauzäunen** während der Bauphase zu schützen.

Die Fahrbahn der neuen Straße ist mit einem **geräuscharmen Belag** auszuführen.

Am Brückenbauwerk sind **Nisthilfen** anzubringen. Die Art, Anzahl und Standort ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Die **Böschungen** des Bahndammes sind naturnah wiederherzustellen.

Während der **Durchführung der Baumaßnahme** sind die Eingriffe in Natur und Landschaft (durch Baufahrzeuge, Materialablagerungen etc.) auf ein Minimum zu beschränken.

7. Pflanzfestsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume anzupflanzen.

Verkehrsinseln

Die Verkehrsinseln sind zu begrünen.

Die **Straßenböschungen** sind zu begrünen.

Bebauungsplan
Eisenbahnüberführung Dr. Fritz-Guth-Straße

Am Brückenbauwerk ist je 50 m² Mauerfläche eine selbstklimmende **Kletterpflanze** anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

8. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§9 (1) 26 BauGB)

Die außerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche erforderlichen Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (Stützmauern) sind im Bebauungsplan gekennzeichnet.

9. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die **Durchfahrtshöhe** der Eisenbahnüberführung wird auf mindestens **4,20 m** festgesetzt. Die Dr. Fritz-Guth-Straße wird um ca. 1,30 m abgesenkt. Die Längsneigungen betragen 8%.

Ausrundungen R:	Wanne	>= 150 m
	Kuppe	>= 165 m

Rielasingen-Worblingen, den 27.07.2011

.....
Ralf Baumert
Bürgermeister